

Verfassungsvorentwurf – Synopse dritte Lesung

Abst. Nr. L3	Lesung 1	Lesung 2	Lesung 3
1*	<p><i>Wir, das Volk des Kantons Freiburg,</i></p> <p>im Glauben an Gott oder an eine andere Quelle unserer Werte, im Bewusstsein unserer Verantwortung vor den zukünftigen Generationen, im Willen, unsere kulturelle Vielfalt im gegenseitigen Verständnis zu leben, im Bestreben, an einer offenen, dem Wohlergehen und der Solidarität verpflichteten Gesellschaft zu bauen, welche die Grundrechte garantiert und die Umwelt achtet,</p> <p><i>geben uns folgende Verfassung:</i></p>		
2	<p>ERSTER TITEL Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>ERSTER TITEL Allgemeine Bestimmungen</p>	
3	<p>Art. 1 Kanton Freiburg</p> <p>¹ Der Kanton Freiburg ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.</p>	<p>Art. 1 Kanton Freiburg</p> <p><i>[Änderung betrifft nur französische Fassung]</i></p>	
	<p>² Er ist ein Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.</p>	<p><i>(idem)</i></p>	

* Soweit eine dritte Lesung zur Präambel notwendig ist.

4	Art. 2 Gebiet, Hauptstadt und Wappen ¹ Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist. Er besteht aus Gemeinden.	Art. 2 Gebiet, Hauptstadt und Wappen ¹ Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist.	
	² Die Hauptstadt ist Freiburg, auf Französisch <i>Fribourg</i> . ³ Das Wappen ist: Von Schwarz und Weiss geteilt.	(idem)	
5	Art. 3 Staatsziele Die Staatsziele sind: a) die Achtung und der uneingeschränkte Schutz der Menschenwürde;	Art. 3 Staatsziele ¹ Die Staatsziele sind: a) [gestrichen]	
6	b) die Förderung des Gemeinwohls und der kantonale Zusammenhalt;	b) die Förderung des Gemeinwohls;	
	c) der Schutz der Bevölkerung;	(idem)	
	d) die Anerkennung und Unterstützung der Familien als Grundgemeinschaften der Gesellschaft;	(idem)	
7	e) die Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit;	e) die Gerechtigkeit; e ^{bis}) die soziale Sicherheit;	
8	f) die Achtung der kulturellen Vielfalt;	f) der kantonale Zusammenhalt unter Achtung der kulturellen Vielfalt;	
9	-	f ^{bis}) der Umweltschutz;	
	g) die nachhaltige Entwicklung;	(idem)	
10	h) die Förderung der sozialen Verantwortung in der Wirtschaft und in der staatlichen Tätigkeit.	[gestrichen]	
11	-	² Der Staat verfolgt diese Ziele in Achtung der Freiheit und Verantwortung des Menschen sowie des Subsidiaritätsprinzips.	
	Art. 4 Grundsätze staatlichen Handelns ¹ Jedes staatliche Handeln beruht auf dem Recht, liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig.	Art. 4 Grundsätze staatlichen Handelns (idem)	

12	<p>² Es ist frei von Willkür, beachtet den Grundsatz von Treu und Glauben und das Öffentlichkeitsprinzip.</p>	<i>[gestrichen]</i>	
	<p>Art. 5 Beziehungen nach aussen</p> <p>¹ Der Kanton Freiburg arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen zusammen.</p> <p>² Er fördert die interkantonale und interregionale Zusammenarbeit.</p>	<p>Art. 5 Beziehungen nach aussen</p> <p><i>(idem)</i></p>	
13	<p>³ Er ist offen gegenüber Europa und der Welt.</p>	<i>[gestrichen]</i>	
14	<p>Art. 6 Sprachen</p> <p>a) Zweisprachigkeit</p> <p>¹ Die Zweisprachigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Identität des Kantons und seiner Hauptstadt.</p> <p>² Staat und Gemeinden fördern durch gezielte Massnahmen die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften.</p> <p>³ Der Staat fördert die Beziehungen zwischen den nationalen Sprachgemeinschaften, insbesondere zwischen der französisch- und deutschsprachigen Schweiz.</p> <p>Art. 7 b) Amtssprachen</p> <p>¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen.</p> <p>² Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt: Staat und Gemeinden achten auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.</p> <p>³ Französisch ist die Amtssprache der französischsprachigen Gemeinden; Deutsch ist die Amtssprache der deutschsprachigen Gemeinden. In den Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein; die Zustimmung des Staats ist notwendig.</p>	<p>Art. 6 Sprachen</p> <p>¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen des Kantons.</p> <p>² Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt; Staat und Gemeinden achten auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.</p> <p>³ Die Amtssprache der Gemeinden ist Französisch oder Deutsch. In Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein.</p> <p>⁴ Der Staat setzt sich ein für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften. Er fördert die Zweisprachigkeit.</p> <p>⁵ Er fördert die Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften der Schweiz.</p> <p>Art. 7 <i>[gestrichen]</i></p>	
15	<p>- (vgl. Art. 43)</p>	<p>Art. 7^{bis} Pflichten</p> <p>¹ Jede Person hat die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung auferlegen.</p>	

		² Sie nimmt ihre Mitverantwortung gegenüber sich selbst, anderen Menschen, der Gemeinschaft und den zukünftigen Generationen wahr. ³ Das Gemeinwesen wird zugunsten des Individuums in Ergänzung seiner eigenen Fähigkeiten tätig.	
Abst. Nr. L3	Lesung 1	Lesung 2	Lesung 3
(2)	II. TITEL Das Individuum ERSTES KAPITEL Grundrechte	II. TITEL Grundrechte und Sozialrechte ERSTES KAPITEL Grundrechte	
	Art. 8 Menschenwürde Die Würde des Menschen ist unantastbar.	<i>(idem)</i>	
16	Art. 9 Rechtsgleichheit a) im Allgemeinen ¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. 2 Niemand darf diskriminiert werden. Art. 10 b) zwischen Frau und Mann ¹ Frau und Mann sind gleichberechtigt. Sie haben insbesondere Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. ² Staat und Gemeinden sorgen für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, namentlich in Familie, Ausbildung, Arbeit und beim Zugang zu öffentlichen Ämtern.	Art. 9 Rechtsgleichheit ¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden. ² Frau und Mann sind gleichberechtigt. Sie haben insbesondere Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Staat und Gemeinden achten auf ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, namentlich in Familie, Ausbildung, Arbeit und soweit möglich beim Zugang zu öffentlichen Ämtern. ³ Staat und Gemeinden sehen Massnahmen vor zur Beseitigung der Benachteiligungen der Behinderten und zur Förderung ihrer Unabhängigkeit sowie ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration. Art. 10 <i>[gestrichen]</i>	
	Art. 11 <i>[gestrichen]</i>	<i>(idem)</i>	

	<p>Art. 12 Willkürverbot, Treu und Glauben</p> <p>Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.</p>	(idem)	
17	<p>Art. 13 Persönliche Freiheit</p> <p>Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Sie beinhaltet insbesondere das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit.</p>	<p>Art. 13 Recht auf Leben und persönliche Freiheit</p> <p>¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.</p> <p>² Jede Person hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie Bewegungsfreiheit.</p>	
	<p>Art. 14 Privatsphäre</p> <p>¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Schrift- und Fernmeldeverkehrs.</p> <p>² Sie hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der sie betreffenden Daten.</p>	(idem)	
18	<p>Art. 15 Ehe und andere Lebensgemeinschaften</p> <p>¹ Das Recht auf Ehe ist gewährleistet.</p> <p>² Die Freiheit, eine andere gemeinschaftliche Lebensform zu wählen, ist anerkannt.</p>	<p>Art. 15 Ehe und Familie</p> <p>Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.</p> <p>Art. 15^{bis} Andere Lebensgemeinschaften</p> <p>¹ Die Freiheit, eine andere gemeinschaftliche Lebensform zu wählen, ist anerkannt.</p>	
19	-	² Das Recht zur Eintragung einer Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ist gewährleistet.	
	<p>Art. 16 Glauben und Gewissen</p> <p>¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.</p> <p>² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.</p> <p>³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, ihr anzugehören oder sie zu verlassen, und religiösem Unterricht zu folgen.</p> <p>⁴ Zwang, Machtmissbrauch und Manipulation sind verboten.</p>	(idem)	

	Art. 17 Niederlassung Die freie Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthaltsortes ist gewährleistet.	<i>(idem)</i>	
	Art. 18 Sprache ¹ Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet. ² Wer sich an eine für den ganzen Kanton zuständige Behörde wendet, kann dies in der Amtssprache seiner Wahl tun.	<i>(idem)</i>	
20	-	Art. 18^{bis} Zugang zum Wissen Der Zugang zum Wissen ist gewährleistet.	
	Art. 19 Meinung, Information und Medien a) Meinung und Information ¹ Die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit sind gewährleistet. ² Das Recht auf Information ist gewährleistet. Jede Person kann amtliche Dokumente einsehen, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.	<i>(idem ; vgl. ad Art. 20 f. – Änderung des Titels)</i>	
21	Art. 20 b) Medien Die Medienfreiheit und das Redaktionsgeheimnis sind gewährleistet. Art. 21 c) Zensur Zensur ist verboten.	Art. 19 Meinung und Information <i>[Inhalt unverändert]</i> Art. 20 Medien ¹ Die Medienfreiheit und das Redaktionsgeheimnis sind gewährleistet. ² Zensur ist verboten. Art. 21 <i>[gestrichen]</i>	
	Art. 22 Kunst Die Kunstfreiheit ist gewährleistet.	<i>(idem)</i>	
	Art. 23 Wissenschaft ¹ Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist ge-	<i>(idem)</i>	

	währleistet. ² Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nehmen ihre Verantwortung gegenüber Menschen, Tieren, Pflanzen und deren Lebensgrundlagen wahr.		
	Art. 24 Vereinigungen Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, ihnen anzugehören und sich an deren Tätigkeiten zu beteiligen. Niemand darf dazu gezwungen werden.	(idem)	
	Art. 25 Versammlungen und Demonstrationen ¹ Jede Person hat das Recht, Versammlungen und Demonstrationen zu organisieren und an solchen teilzunehmen. Niemand darf dazu gezwungen werden.	Art. 25 Versammlungen und Demonstrationen (idem)	
22	² Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligung unterstellt werden.	² Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz einer Bewilligung unterstellt werden.	
	³ Versammlungen und Demonstrationen sind zu bewilligen, sofern die Interessen der anderen Benützenden nicht unverhältnismässig beeinträchtigt werden und ein geordneter Ablauf sichergestellt ist.	(idem)	
23	Art. 26 Petition ¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht, Petitionen an kantonale und kommunale Behörden zu richten. ² Die angesprochene Behörde gibt innert nützlicher Frist eine begründete Antwort.	Art. 26 Petition Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Die angesprochene Behörde gibt eine begründete Antwort.	
	Art. 27 Wirtschaft ¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet. ² Sie umfasst insbesondere die freie Berufswahl sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.	(idem)	

24	<p>Art. 28 Vertretung beruflicher Interessen a) Koalitionsfreiheit</p> <p>¹ Die Koalitionsfreiheit ist gewährleistet. ² Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder gewerkschaftlicher Aktivitäten benachteiligt werden. Niemand darf gezwungen werden, einer Gewerkschaft beizutreten.</p> <p>Art. 29 b) Kollektivstreitigkeiten</p> <p>¹ Kollektivstreitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen. ² Das Streikrecht und das Recht auf Aussperrung sind gewährleistet, soweit Arbeitsbeziehungen betroffen sind und keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen. ³ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen, insbesondere im öffentlichen Dienst, den Streik verbieten oder das Streikrecht einschränken.</p>	<p>Art. 28 Koalitionsfreiheit</p> <p>¹ Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben. ² Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen. ³ Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen. ⁴ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.</p> <p>Art. 29 <i>[gestrichen]</i></p>	
	<p>Art. 30 Eigentum</p> <p>¹ Das Eigentum ist gewährleistet. ² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.</p>	<p>Art. 30 Eigentum <i>(idem)</i></p>	
25	<p>³ Staat und Gemeinden schaffen günstige Bedingungen für einen breiten Zugang zu privatem Grundeigentum.</p>	<p><i>[gestrichen]</i></p>	
	<p>Art. 31 Verfahren a) Im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Parteien haben Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. ² Sie haben Anspruch auf rechtliches Gehör. ³ Entscheide sind schriftlich zu begründen. Das Gesetz regelt die Ausnahmen. ⁴ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.</p>	<p><i>(idem)</i></p>	

26	- [vgl. Art. 36 Abs. 4]	⁵ Auf die besondere Situation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist Rücksicht zu nehmen.	
	<p>Art. 31^{bis} b) Rechtsweg Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Durch Gesetz kann die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.</p> <p>Art. 32 c) Gerichtsverfahren ¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt. ² Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>Art. 33 d) Strafverfahren ¹ Jede Person gilt als unschuldig, solange sie nicht rechtskräftig verurteilt worden ist. ² Jede beschuldigte Person hat Anspruch darauf, innert kürzester Frist umfassend über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte wahrzunehmen. ³ Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen.</p>	<i>(idem)</i>	
	2. KAPITEL Sozialrechte	<i>(idem)</i>	
	<p>Art. 34 Mutterschaft ¹ Jede Frau hat Anspruch auf Leistungen, die ihre materielle Sicherheit vor und nach der Geburt gewährleisten.</p>	<p>Art. 34 Mutterschaft <i>(idem)</i></p>	

27	<p>² Eine kantonale Mutterschaftsversicherung deckt den Erwerbsausfall während mindestens 14 Wochen. Soweit sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten Mütter während dieser Zeitspanne Leistungen, die in ihrer Höhe dem Grundbetrag des Existenzminimums entsprechen.</p> <p>³ Die Adoption ist der Geburt gleichgestellt, sofern das adoptierte Kind nicht dasjenige des Ehegatten ist und soweit das Alter und die Situation des Kindes es rechtfertigen.</p> <p><i>[Schlussbestimmungen]</i></p> <p>Art. ... Mutterschaft (Art. 34)</p> <p>¹ Die kantonale Mutterschaftsversicherung muss spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung ihre Leistungen auszahlen.</p> <p>² Sie wird bei Einrichtung einer entsprechenden eidgenössischen Versicherung aufgehoben.</p>	<p>² Eine Mutterschaftsversicherung deckt den Erwerbsausfall.</p> <p>³ Mütter, die nicht oder teilweise erwerbstätig sind und in finanziell bescheidenen Verhältnissen leben, erhalten Leistungen, die mindestens den Grundbetrag des Existenzminimums gewährleisten.</p> <p>⁴ Die Adoption ist der Geburt gleichgestellt, sofern das adoptierte Kind nicht dasjenige des Ehegatten ist und soweit das Alter oder die Situation des Kindes es rechtfertigen.</p> <p><i>[Schlussbestimmungen]</i></p> <p>Art. 162 b) Besondere Bestimmungen 1. Mutterschaft (Art. 34)</p> <p>¹ Die bei Geburt und Adoption zu entrichtenden kantonalen Leistungen werden während mindestens 14 Wochen ausbezahlt.</p> <p>² Sie sind spätestens ab 1. Januar 2008 ausbezahlt.</p> <p>³ Sollte eine Mutterschaftsversicherung auf Bundesebene eingerichtet werden, wird die Zahlung in den vom Bundesrecht vorgesehenen Leistungskategorien eingestellt (Mütter mit [Art. 34 Abs. 2] oder ohne Erwerbstätigkeit [Art. 34 Abs. 3], Adoption [Art. 34 Abs. 4]).</p>	
28	<p>Art. 35 Schutzbedürftigkeit a) Im Allgemeinen</p> <p>¹ Jede verletzliche oder abhängige Person hat Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit.</p> <p>² Ihre ausgewogene Entwicklung ist zu unterstützen und ihre soziale Integration zu fördern.</p>	<p>Art. 35 [gestrichen] (vgl. Art. 68^{bis})</p>	
29	<p>Art. 36 b) Kinder und Jugendliche</p> <p>¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Hilfe, Ermutigung und Betreuung auf ihrem Weg zu verantwortungsbewussten Menschen.</p>	<p>Art. 36 Kinder und Jugendliche</p> <p>¹ Kinder und Jugendliche haben subsidiär zur Rolle der Familie Anspruch auf Hilfe, Ermutigung und Betreuung auf ihrem Weg zu verantwortungsbewussten Menschen.</p>	
	<p>² Sie haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit, auch innerhalb ihrer Familie..</p>	<p><i>(idem)</i></p>	
30	<p>³ Sie haben Anspruch auf besondere Hilfe, wenn sie Opfer von Straftaten sind.</p>	<p><i>[gestrichen] (vgl. Art. 40)</i></p>	

(26)	⁴ In Gerichtsverfahren ist auf ihre besondere Situation sowie auf diejenige von jungen Erwachsenen Rücksicht zu nehmen.	<i>[gestrichen]</i> (vgl. Art. 31)	
	⁵ Sie üben ihre Rechte nach Massgabe ihrer Urteilsfähigkeit selber aus.	<i>(idem)</i>	
(16)	Art. 37 c) Behinderte Personen Behinderte Personen haben Anspruch auf Massnahmen zum Ausgleich ihrer Benachteiligungen und zur Förderung ihrer Unabhängigkeit sowie ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration.	Art 37 <i>[gestrichen]</i> (vgl. Art. 9)	
	Art. 38 d) Ältere Menschen ¹ Ältere Menschen haben Anspruch auf Mitwirkung, Autonomie, Lebensqualität und Achtung ihrer Persönlichkeit.	<i>(idem)</i>	
31	² Staat und Gemeinden fördern das Verständnis und die Solidarität zwischen den Generationen.	² <i>[gestrichen]</i> (vgl. Art. 67 ^{bis})	
32	Art. 39 e) Lebensende Jede Person hat das Recht, in Würde zu sterben.	Art. 39 <i>[gestrichen]</i>	
	Art. 40 Notlagen ¹ Wer in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterkunft, medizinische Grundversorgung und weitere für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Mittel. ² Wer als Opfer einer schweren Straftat, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ereignisse in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterstützung.	<i>(idem)</i>	
(30)	- (vgl. Art. 36 Abs. 3)	³ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besondere Hilfe, wenn sie Opfer von Straftaten sind.	

	3. KAPITEL Geltung und Einschränkungen	<i>(idem)</i>	
	Art. 41 Geltung Die Behörden sorgen dafür, dass die Grund- und Sozialrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.	<i>(idem)</i>	
	Art. 42 Einschränkungen ¹ Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr. ² Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grund- und Sozialrechten Dritter gerechtfertigt sein. ³ Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten müssen verhältnismässig sein. ⁴ Der Kerngehalt der Grund- und Sozialrechte ist unantastbar.	<i>(idem)</i>	
(14)	4. KAPITEL Pflichten	-	
	Art. 43 ¹ Jede Person ist für sich selbst verantwortlich. ² Sie nimmt ihre Mitverantwortung gegenüber anderen Menschen, der Gemeinschaft und den zukünftigen Generationen wahr.	<i>[gestrichen]</i>	

Abst. Nr. L3	Lesung 1	Lesung 2	Lesung 3
(2)	III. TITEL Das Volk ERSTES KAPITEL Politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten	III. TITEL Politische Rechte ERSTES KAPITEL Politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten	
	Art. 44 Stimm- und Wahlberechtigte ¹ Stimm- und wahlberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind mündige a) Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton Wohnsitz haben;	Art. 44 Stimm- und Wahlberechtigte ¹ Stimm- und wahlberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind mündige Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton Wohnsitz haben. <i>(idem bezüglich Inhalt)</i>	
33	b) Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die über das freiburgische Bürgerrecht verfügen oder im Kanton Wohnsitz hatten;	<i>[gestrichen]</i>	
34	c) niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben.	<i>[gestrichen]</i>	
	² Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.	<i>(idem)</i>	
	Art. 44^{bis} Wahlen [<i>alter Art. 52</i>] ¹ Das Volk wählt die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sowie die freiburgischen Abgeordneten in den Ständerat.	Art. 44^{bis} Wahlen ¹ <i>(idem)</i>	
(34)	² Die Mitglieder des Ständerats werden aus der Mitte der im Kanton wohnhaften stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer, im Majorzverfahren, gleichzeitig mit denen des Nationalrats und für die gleiche Dauer gewählt.	² <i>(idem – unter Vorbehalt der Anpassung an Art. 44)</i>	
35	³ Die Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat regelt das Bundesrecht.	<i>[gestrichen]</i>	

<p>36</p>	<p>Art. 45 Initiative a) Im Allgemeinen</p> <p>¹ 6'000 Stimmberechtigte können eine Total- oder Teilrevision der Verfassung sowie den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangen. Die Unterschriften sind innert 90 Tagen zu sammeln.</p> <p>² Die Initiative auf Teilrevision der Verfassung sowie die Gesetzesinitiative können die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung haben.</p> <p>³ Initiativen sind ohne Verzug durch den Grossen Rat zu behandeln und dem Volk zu unterbreiten.</p> <p>⁴ Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, undurchführbar sind oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren.</p> <p>Art. 46 b) Ausgearbeiteter Entwurf</p> <p>¹ Schliesst sich der Grosse Rat einem ausgearbeiteten Entwurf an, unterliegt dieser je nach Rechtsform dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Schliesst sich der Grosse Rat dem ausgearbeiteten Entwurf nicht an, unterbreitet er ihn dem Volk zur Abstimmung. Erarbeitet der Grosse Rat einen Gegenentwurf, entscheiden die Stimmberechtigten gleichzeitig über die beiden Vorlagen; sie können beiden Vorlagen zustimmen und angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden.</p> <p>Art. 47 c) Allgemeine Anregung</p> <p>¹ Schliesst sich der Grosse Rat einer allgemeinen Anregung an, erarbeitet er die notwendigen Bestimmungen.</p> <p>² Schliesst sich der Grosse Rat der allgemeinen Anregung nicht an, unterbreitet er sie dem Volk zur Abstimmung. Unterstützt das Volk das Begehren, erarbeitet der Grosse Rat die notwendigen Bestimmungen.</p> <p>³ Der Entwurf unterliegt je nach Rechtsform dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.</p> <p>Art. 48 d) Totalrevision der Verfassung</p> <p>¹ Das Volk entscheidet über die Durchführung der Totalrevision der Verfassung und gleichzeitig darüber, ob der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat diese durchführt.</p> <p>² Der Verfassungsrat wird für fünf Jahre gewählt. Es bestehen keine</p>	<p>Art. 45 Volksinitiative a) Gegenstand</p> <p>Gegenstand der Volksinitiative können sein: a) die Teil- oder Totalrevision der Verfassung; b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes.</p> <p>Art. 46 b) Form und Frist</p> <p>¹ Volksinitiativen können die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung haben.</p> <p>² 6'000 Stimmberechtigte müssen sie unterstützen. Die Unterschriften sind innert 90 Tagen zu sammeln.</p> <p>Art. 47 c) Gültigkeit</p> <p>Volksinitiativen dürfen nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und müssen die Einheit der Form und der Materie wahren und durchführbar sein.</p> <p>Art. 48 d) Behandlung</p> <p>Volksinitiativen sind vom Grossen Rat ohne Verzug zu behandeln und dem Volk zu unterbreiten, gegebenenfalls gleichzeitig mit einem Gegenentwurf.</p> <p><i>[zusätzlich die Art. 159^{bis} und 159^{ter}]</i></p>	
-----------	--	---	--

	<p>Unvereinbarkeiten. Ansonsten sind die Vorschriften über den Grossen Rat anwendbar.</p> <p>³ Lehnt das Volk den Entwurf ab, ist ein zweiter zu erarbeiten. Wurde ein Verfassungsrat eingesetzt, so verlängern sich seine Befugnisse um zwei Jahre.</p>		
	<p>Art. 49 Referendum a) Obligatorische Volksabstimmung</p> <p>Obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen: a) Total- oder Teilrevision der Verfassung; b) Erlasse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die 1% der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigen.</p>	<i>(idem)</i>	
	<p>Art. 50 b) Fakultative Volksabstimmung</p> <p>¹ 6'000 Stimmberechtigte können eine Volksabstimmung verlangen über: a) Gesetze; b) Erlasse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die ¼% der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigen, oder die Studienkredite von regionaler oder kantonaler Bedeutung betreffen.</p> <p>² Die Unterschriften sind innert 90 Tagen zu sammeln.</p>	<i>(idem)</i>	
	<p>Art. 51 Volksmotion</p> <p>¹ 300 Stimmberechtigte können eine Motion zuhanden des Grossen Rates einreichen.</p> <p>² Der Grosse Rat behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.</p>	<i>(idem)</i>	
	<p>Art. 52 [<i>Verschoben nach Art. 44^{bis}</i>]</p>	<i>(idem)</i>	

	2. KAPITEL Politische Rechte in Gemeindeangelegenheiten	2. KAPITEL Politische Rechte in Gemeindeangelegenheiten	
	<p>Art. 53 Stimm- und Wahlberechtigte</p> <p>¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind mündige</p> <p>a) Schweizerinnen und Schweizer in ihrer Wohnsitzgemeinde;</p> <p>b) niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn sie seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben.</p> <p>² Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.</p>	<i>(idem)</i>	
	<p>Art. 54 Gemeinde</p> <p>a) Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Gemeinderats sowie gegebenenfalls jene des Generalrats.</p>	<i>(idem)</i>	
	<p>Art. 55 b) Weitere politische Rechte</p> <p>¹ In Gemeinden ohne Generalrat üben die Stimmberechtigten ihre politischen Rechte in der Gemeindeversammlung aus.</p>	<p>Art. 55 b) Weitere politische Rechte</p> <p><i>(idem)</i></p>	
37	<p>² In Gemeinden mit Generalrat verfügen die Stimmberechtigten über das Initiativ- und Referendumsrecht; die Mitglieder des Generalrats verfügen über das Motionsrecht.</p>	<p>² In Gemeinden mit Generalrat verfügen die Stimmberechtigten über das Initiativ- und Referendumsrecht.</p>	
	<p>Art. 56 Gemeindeverbände</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der in einem Verband zusammengeschlossenen Gemeinden verfügen über das Initiativ- und Referendumsrecht. Das Gesetz bestimmt den Gegenstand des obligatorischen Finanzreferendums.</p> <p>² Die Verbände und die Mitgliedgemeinden konsultieren und informieren die Bevölkerung.</p>	<i>(idem)</i>	

Abst. Nr. L3	Lesung 1	Lesung 2	Lesung 3
(2)	IV. TITEL Der Staat ERSTES KAPITEL Aufgaben	IV. TITEL Öffentliche Aufgaben	
	Art. 57 Grundsätze a) Aufgabenerfüllung ¹ Das staatliche Handeln beruht auf den Grundsätzen der Subsidiarität, der Transparenz und der Solidarität. ² Staat und Gemeinden verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über hochwertige und bürgernahe Dienststellen.	Art. 57 Grundsätze a) Aufgabenerfüllung <i>(idem)</i>	
38	³ Den Interessen der künftigen Generationen gebührt Vorrang unter Berücksichtigung der ökologischen Verantwortung, der Solidarität innerhalb der Gesellschaft, der wirtschaftlichen Effizienz und des technisch Vernünftigen.	<i>[gestrichen]</i>	
	Art. 58 b) Aufgabenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden ¹ Der Staat weist die Aufgaben demjenigen Gemeinwesen zu, das sie am besten erfüllen kann.	Art. 58 b) Aufgabenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden <i>(idem)</i>	
39	² Massgebend sind dabei vor allem die Interessen der betroffenen Individuen und Gemeinschaften sowie die Möglichkeit, hochwertige, bürgernahe und wirtschaftliche Dienstleistungen zu erbringen.	<i>[gestrichen]</i>	
	Art. 59 c) Aufgabenerfüllung durch Dritte ¹ Staat und Gemeinden können Aufgaben Dritten übertragen, wenn ein Gesetz oder Gemeindefreglement dies vorsieht, ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und der Rechtsschutz gewährleistet ist.	Art. 59 c) Aufgabenerfüllung durch Dritte <i>(idem)</i>	
40	² Sie bleiben für die Gesetzmässigkeit des Vollzugs der delegierten Aufgaben und für die rechtmässige Verwendung der Mittel verantwortlich.	² Die betreffenden Organisationen und Personen unterstehen der Aufsicht der bevollmächtigenden Körperschaft.	

	³ Sie können sich an Unternehmen beteiligen oder solche gründen.	[³ Staat und Gemeinden ...] (<i>idem</i>)	
41	Art. 60 Materielle Sicherheit a) Arbeit ¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann.	Art. 60 Materielle Sicherheit a) Armut, Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung <i>[gestrichen]</i>	
	² Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Folgen der Arbeitslosigkeit zu lindern, der sozialen oder beruflichen Ausgrenzung vorzubeugen und die Wiedereingliederung zu fördern. Art. 61 b) Armut Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Verhütung von Armut und stellen eine Sozialhilfe bereit.	<i>(idem bezüglich Inhalt – Art. 61 in Art. 60 eingefügt; Stellung der Absätze vertauscht)</i>	
42	Art. 62 c) Wohnen ¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person angemessen und zu finanziell tragbaren Bedingungen wohnen kann. ² Der Staat fördert die Wohnhilfe und den Zugang zu Wohneigentum.	Art. 62 b) Wohnen ¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person angemessen wohnen kann. ² Der Staat fördert die Wohnhilfe, den Wohnbau und den Zugang zu Wohneigentum.	
43	Art. 63 Wirtschaft a) Förderung ¹ Staat und Gemeinden fördern die Entwicklung und die Vielfalt der wirtschaftlichen Tätigkeiten, den regionalen Ausgleich und die Vollbeschäftigung. ² Sie fördern die Innovation sowie die Gründung und Neuorientierung von Unternehmen.	Art. 63 Wirtschaft a) Förderung ¹ In Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftsfreiheit schafft der Staat Rahmenbedingungen zur Förderung der Vollbeschäftigung, der Vielfalt der Tätigkeiten und des regionalen Ausgleichs. ² Er fördert die Innovation und die Gründung von Unternehmen.	
44	Art. 64 b) Monopole und Regale Staat und Gemeinden können Monopole und Regale errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert.	Art. 64 b) Monopole und Regale Staat und Gemeinden können Monopole errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert. Kantonale Regale bleiben vorbehalten.	

45	<p>Art. 65 Familien a) Grundsätze</p> <p>¹ Staat und Gemeinden schützen und unterstützen die Familien. ² Sie anerkennen die verschiedenen Formen der Familie.</p>	<p>Art. 65 Familien a) Grundsätze</p> <p>¹ Staat und Gemeinden schützen und unterstützen die Familien in ihrer Vielfalt.</p>	
46	<p>³ Sie schaffen Bedingungen, welche Mutter- und Vaterschaft begünstigen und ermöglichen, Arbeits- und Familienleben in Einklang zu bringen. ⁴ Der Staat betreibt eine umfassende Familienpolitik. Die Massnahmen zugunsten der Familie sind zu koordinieren.</p>	<p>² Der Staat betreibt eine umfassende Familienpolitik. Er schafft Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, Arbeits- und Familienleben in Einklang zu bringen.</p>	
	<p>⁵ Die Gesetzgebung hat sich mit den Anliegen der Familien zu vertragen.</p>	<p><i>(idem)</i></p>	
	<p>Art. 66 b) Massnahmen</p> <p>¹ Der Staat richtet jedem Kind Leistungen aus. ² Er richtet Familien mit Kleinkindern ergänzende Leistungen aus, sofern ihre finanziellen Verhältnisse es erfordern. ³ Der Staat bietet in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten Betreuungsmöglichkeiten für nichtschulpflichtige Kinder an und kann Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder einrichten. Diese müssen für alle finanziell tragbar sein.</p>	<p><i>(idem)</i></p>	
47	<p>Art. 67 Jugend</p> <p>¹ Staat und Gemeinden achten auf die Interessen der Jugendlichen. ² Sie fördern ihre soziale und politische Integration. ³ Sie unterstützen die Jugendaktivitäten, namentlich die Arbeit der Vereine und der Jugendzentren.</p>	<p>Art. 67 Jugend</p> <p>Staat und Gemeinden fördern die soziale und politische Integration der Jugendlichen.</p>	
(31)	<p>- (vgl. Art. 38 Abs. 2)</p>	<p>Art. 67^{bis} Beziehungen zwischen den Generationen</p> <p>Staat und Gemeinden fördern das Verständnis und die Solidarität zwischen den Generationen.</p>	
48	<p>Art. 68 Büro für Familie, Jugend und Gleichstellung</p> <p>Der Staat führt ein Büro zur Förderung von Familie, Jugend und Gleichstellung von Frau und Mann.</p>	<p>Art. 68 <i>[gestrichen]</i></p>	

(28)	- (vgl. Art. 35)	Art. 68^{bis} Verletzliche und abhängige Personen ¹ Staat und Gemeinden schenken verletzlichen oder abhängigen Personen besondere Aufmerksamkeit. ² Ihre ausgewogene Entwicklung ist zu unterstützen und ihre soziale Integration zu fördern.	
49	Art. 69 Bildung a) Grundschulbildung 1. Grundsätze ¹ Staat und Gemeinden sorgen für eine den Fähigkeiten der einzelnen Kinder entsprechende Grundschulbildung, die allen Kindern offen steht. Der Kindergarten ist Teil davon. ² Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Das Gesetz kann den Besuch des Kindergartens davon ausnehmen. ³ In öffentlichen Schulen ist der Grundschulunterricht kostenlos.	Art. 69 Bildung a) Grundschulbildung ¹ Staat und Gemeinden sorgen für eine obligatorische und kostenlose, den Fähigkeiten der einzelnen Kinder entsprechende Grundschulbildung, die allen Kindern offen steht.	
	Art. 70 2. Ziele ¹ Die Schule stellt die Bildung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern sicher und unterstützt diese bei der Erziehung. ² Sie fördert die persönliche Entwicklung und soziale Integration der Kinder und schärft ihr Verantwortungsgefühl gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt.	<i>(idem bezüglich Inhalt) [verschoben nach Art. 69 Abs. 2]</i>	
	Art. 71 3. Sprachen Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.	<i>(idem bezüglich Inhalt) [verschoben nach Art. 69 Abs. 3]</i>	
50	- (cf. art. 75)	⁴ Der Unterricht achtet die konfessionelle und politische Neutralität. Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können im Rahmen der obligatorischen Schulzeit Religionsunterricht erteilen.	
51	Art. 71^{bis} 4. Private Bildungseinrichtungen [<i>alter Art. 74</i>] ¹ Der Staat übt die Aufsicht über die privaten Bildungseinrichtungen aus. ² Er kann private Bildungseinrichtungen unterstützen, sofern ihr Nutzen anerkannt ist.	Art. 71^{bis} [<i>gestrichen</i>] (vgl. Art. 74)	

52	<p>Art. 72 b) Weiterführende Schulen</p> <p>¹ Der Staat gewährleistet die Mittelschulbildung und die berufliche Ausbildung. Diese sind jeder Person gemäss ihren Fähigkeiten und unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten zugänglich.</p> <p>² Er unterhält in Zusammenarbeit mit dem Bund eine Universität und Fachhochschulen.</p> <p>³ Er fördert die wissenschaftliche Forschung im Dienste der gesamten Gesellschaft. Universität und Fachhochschulen erbringen Dienstleistungen an die Gemeinschaft.</p> <p>⁴ Der Staat gewährt finanzielle Unterstützung an Personen in Ausbildung, sofern ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern.</p>	<p>Art. 72 b) Weiterführende Schulen und Forschung</p> <p>¹ (<i>idem</i>)</p> <p>² Er gewährleistet die Bildung an der Universität und den Fachhochschulen.</p> <p>³ Er fördert die wissenschaftliche Forschung.</p> <p>⁴ (<i>idem</i>)</p>	
53	<p>Art. 73 c) Erwachsenenbildung</p> <p>Staat und Gemeinden unterstützen die Erwachsenenbildung.</p>	<p>Art. 73 c) Erwachsenenbildung</p> <p>Staat und Gemeinden fördern die Erwachsenenbildung.</p>	
(51)	<p>Art. 74 [verschoben nach Art. 71^{bis}]</p>	<p>Art. 74 d) Private Bildungseinrichtungen</p> <p>¹ Der Staat kann private Bildungseinrichtungen unterstützen, sofern ihr Nutzen anerkannt ist.</p> <p>² Er übt die Aufsicht aus über Schulen, welche die Grundschulbildung gewährleisten, sowie über jene, die er unterstützt.</p>	
(50)	<p>Art. 75 d) Neutralität</p> <p>In öffentlichen Schulen und subventionierten Privatschulen ist der Unterricht politisch und konfessionell neutral.</p>	<p>Art. 75 [<i>gestrichen</i>] (vgl. Art. 69 Abs. 4)</p>	
54	<p>Art. 76 Gesundheit</p> <p>¹ Der Staat bemüht sich um die Gesundheitsförderung und sorgt dafür, dass jeder Person die gleichen Pflegeleistungen zugänglich sind.</p> <p>² Der Staat organisiert und koordiniert das gesamte Spitalwesen.</p> <p>³ Staat und Gemeinden organisieren die sozialmedizinischen Dienste.</p>	<p>Art. 76 Gesundheit</p> <p>Der Staat bemüht sich um die Gesundheitsförderung und sorgt dafür, dass jeder Person die gleichen Pflegeleistungen zugänglich sind.</p>	
	<p>Art. 77 Ausländerinnen und Ausländer</p> <p>¹ Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Aufnahme und Integration der Ausländerinnen und Ausländer in gegenseitiger Ach-</p>	<p>(<i>idem</i>)</p>	

	<p>tung der Eigentümlichkeiten und in Wahrung der grundlegenden, rechtsstaatlichen Werte.</p> <p>² Staat und Gemeinden erleichtern die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Das Gesetz sieht ein Beschwerderecht gegen abweisende Einbürgerungsentscheide vor.</p> <p>³ Für die Verleihung des Bürgerrechts erheben sie nur die Verwaltungsgebühren.</p>		
	<p>Art. 78 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit Der Staat fördert die humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit und den gerechten Handel sowie den Austausch zwischen den Völkern.</p>	<i>(idem)</i>	
	<p>Art. 79 Umwelt und Raum a) Umwelt</p> <p>¹ Staat und Gemeinden sorgen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und wirken jeder Form von Verschmutzung und schädlicher Einwirkung entgegen.</p> <p>² Sie fördern die Nutzung und Entwicklung erneuerbarer Energien.</p>	<i>(idem)</i>	
55	<p>Art. 80 b) Raumplanung</p> <p>¹ Staat und Gemeinden achten auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes.</p> <p>² Sie achten auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.</p>	<p>Art. 80 b) Raumplanung Staat und Gemeinden achten auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes.</p>	
56	<p>Art. 81 c) Natur- und Heimatschutz</p> <p>¹ Staat und Gemeinden sorgen für den Natur- und Heimatschutz und schützen die Tier- und Pflanzenvielfalt sowie deren natürliche Lebensräume.</p> <p>² Bei der Raumplanung achten sie auf den Schutz der Landschaften und Ortsbilder.</p> <p>³ Sie fördern das Bewusstsein für Natur- und Kulturgüter, insbesondere durch Bildung, Forschung und Information.</p>	<p>Art. 81 c) Natur- und Heimatschutz <i>[Änderung betrifft nur französische Fassung]</i></p>	
	<p>Art. 82 d) Land- und Forstwirtschaft Der Staat fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Bund</p>	<i>(idem)</i>	

	die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion.		
57	Art. 83 e) Katastrophen Staat und Gemeinden treffen Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und -bewältigung.	Art. 83 e) Katastrophen Staat und Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, um Katastrophen und Notsituationen vorzubeugen und sie zu bewältigen.	
58	Art. 84 Öffentliche Ordnung und Sicherheit ¹ Staat und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit unter Wahrung der Grundrechte. ² Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.	Art. 84 Öffentliche Ordnung und Sicherheit ¹ (<i>idem</i>) ² Der Staat sorgt für die innere Sicherheit. ³ Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.	
	Art. 85 Wasser- und Energieversorgung Staat und Gemeinden stellen die Wasser- und Energieversorgung sicher.	(<i>idem</i>)	
	Art. 86 Verkehr und Kommunikation ¹ Der Staat führt eine koordinierte Verkehrs- und Kommunikationspolitik unter Berücksichtigung der abgelegenen Gebiete. ² Er schenkt der Sicherheit besondere Aufmerksamkeit. ³ Er fördert den öffentlichen und den nicht motorisierten Verkehr.	(<i>idem</i>)	
	Art. 87 Kultur ¹ Staat und Gemeinden fördern und unterstützen das kulturelle Leben in seiner Vielfalt sowie das künstlerische Schaffen. ² Sie fördern die Zusammenarbeit und den kulturellen Austausch zwischen den Regionen des Kantons und darüber hinaus.	(<i>idem</i>)	
59	Art. 88 Freizeit	Art. 88 Sport und Freizeit	
	Staat und Gemeinden fördern Freizeitbeschäftigungen, die zur persönlichen Ausgeglichenheit und Entfaltung beitragen, sowie Sport und Erholungsmöglichkeiten.	(<i>idem</i>)	

60	Art. 89 Konsumentinnen- und Konsumentenschutz Der Staat trifft Massnahmen zur Information und zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.	<i>[gestrichen]</i>	
(2)	2. KAPITEL Finanzen	V. TITEL Finanzordnung	
	Art. 90 Steuern ¹ Staat und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben. ² Sie beachten das Legalitätsprinzip, die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. ³ Sie bekämpfen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.	<i>(idem)</i>	
61	Art. 91 Haushaltführung a) Wirtschaftlichkeit ¹ Staat und Gemeinden haben sehr sparsam mit ihren Finanzen umzugehen.	Art. 91 Haushaltführung a) Wirtschaftlichkeit ¹ Staat und Gemeinden haben sparsam mit ihren Finanzen umzugehen.	
62	² Sie überprüfen die Staatsaufgaben und die gewährten Subventionen regelmässig auf ihre Nützlichkeit, Notwendigkeit und Finanzierbarkeit.	² Sie überprüfen die Staatsaufgaben und die gewährten Subventionen regelmässig auf ihre Wirksamkeit, Notwendigkeit und Finanzierbarkeit.	
	Art. 92 b) Ausgeglichener Haushalt ¹ Der Voranschlag der Laufenden Rechnung des Staates ist ausgeglichen. ² Die konjunkturelle Lage und allfällige ausserordentliche Finanzbedürfnisse sind indessen zu berücksichtigen.	Art. 92 b) Ausgeglichener Haushalt ¹ und ² <i>(idem)</i>	
63	³ Die infolge dieser Situationen entstandenen Verluste sind innert fünf Jahren auszugleichen.	³ Die infolge dieser Situationen entstandenen Verluste sind in den folgenden Jahren auszugleichen.	
	Art. 93 c) Öffentlichkeit und Aufsicht ¹ Jede Person kann den Voranschlag und die Rechnungen der öffent-	<i>(idem)</i>	

	<p>lichrechtlichen Körperschaften und ihrer Anstalten sowie die Rechnungen der anderen staatlichen Einrichtungen einsehen.</p> <p>² Ein Kontrollorgan, dessen Unabhängigkeit gewährleistet ist, übt die Aufsicht über die Staats- und Gemeindefinanzen aus.</p>		
--	--	--	--

(2)	<p>3. KAPITEL Kantonale Behörden <i>1. ABSCHNITT</i> <i>Allgemeine Bestimmungen</i></p>	<p>VI. TITEL Kantonale Behörden ERSTES KAPITEL Allgemeine Bestimmungen</p>	
64	<p>Art. 94 Gewaltenteilung Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der gegenseitigen Gewaltenkontrolle.</p>	<p>Art. 94 Gewaltenteilung Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung.</p>	
65	<p>Art. 94^{bis} Beachtung übergeordneten Rechts Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden wenden Bestimmungen, die gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht an.</p>	<p>Art. 94^{bis} <i>[gestrichen]</i> (vgl. Art. 137)</p>	
	<p>Art. 95 Wählbarkeit ¹ Den Behörden können alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer angehören, die im Kanton wohnen.</p>	<p>Art. 95 Wählbarkeit ¹ (<i>idem</i>)</p>	
66	<p>² Das Gesetz kann eine obere Altersgrenze für die Ausübung eines richterlichen Amtes vorsehen. Es kann ausländischen Personen, die mit dem Kanton hinreichend verbunden sind, die Ausübung eines solchen Amtes erlauben.</p>	<p>² Das Gesetz kann niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern, die seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben, die Ausübung eines richterlichen Amtes erlauben.</p>	
67	<p>Art. 96 Unvereinbarkeiten ¹ Unvereinbar sind folgende Mandate: a) Mitglied des Grossen Rates; b) Mitglied des Staatsrats; c) Berufsrichterin bzw. Berufsrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter am Kantonsgericht.</p>	<p>Art. 96 Unvereinbarkeiten ¹ Unvereinbar sind folgende Mandate: a) Mitglied des Grossen Rates; b) Mitglied des Staatsrats; c) Berufsrichterin bzw. Berufsrichter.</p>	

	³ Die Mitglieder des Staatsrats können nicht der Bundesversammlung angehören. Die gleichzeitige Wahrnehmung des eidgenössischen Mandats ist indes während der laufenden kantonalen Amtszeit zulässig.	² (<i>idem unter Vorbehalt von Art. 152</i>)	
	⁴ Die Mitglieder des Staatsrats dürfen weder einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit noch einer anderen mit ihrem Amt unvereinbaren Tätigkeit nachgehen.	³ (<i>idem bezüglich Inhalt</i>)	
68	² Das Gesetz kann Ausnahmen oder weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.	⁴ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.	
69	Art. 97 Ausstand Die Mitglieder von Behörden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben bei Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand zu treten.	[gestrichen]	
70	Art. 98 Information ¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit; das Amtsgeheimnis bleibt vorbehalten.	Art. 98 Information ¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.	
71	² Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats legen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses alle ihre privaten und öffentlichen Interessenbindungen offen.	² Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sowie die Oberamtspersonen legen alle ihre privaten und öffentlichen Interessenbindungen offen. (<i>unter Vorbehalt von Art. 152 für die Erwähnung der Oberamtsperson</i>)	
72	Art. 99 Äusserungsfreiheit und Immunität ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sind in ihren Äusserungen im Parlament und in dessen Organen frei. ² Die Abgeordneten im Grossen Rat geniessen die parlamentarische Immunität. Diese kann nur unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen aufgehoben werden.	Art. 99 Äusserungsfreiheit und Immunität ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats können für ihre Äusserungen im Parlament und vor seinen Organen rechtlich grundsätzlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. ² (<i>idem</i>)	

73	<p>Art. 100 Staatshaftung</p> <p>¹ Das Gemeinwesen haftet für den von seinen Amtsträgern bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachten Schaden.</p> <p>² Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.</p>	<p>Art. 100 Haftung</p> <p>¹ Die Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.</p> <p>² (<i>idem</i>)</p>	
	<p>Art. 101 Erlasse</p> <p>a) Formen</p> <p>¹ Der Grosse Rat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form des Gesetzes oder der Parlamentsverordnung; die übrigen Erlasse ergehen in Form des referendumpflichtigen oder einfachen Beschlusses.</p> <p>² Rechtsetzende Erlasse der anderen Behörden ergehen in Form der Verordnung oder des Reglements.</p>	(<i>idem</i>)	
	<p>Art. 102 b) Dringlichkeit</p> <p>¹ Erlasse des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von der Mehrheit seiner Mitglieder dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.</p> <p>² Unterliegt ein solcher Erlass der obligatorischen Volksabstimmung oder wird diese verlangt, so tritt der Erlass ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn er nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen worden ist.</p>	(<i>idem</i>)	
74	<p>Art. 103 c) Delegation</p> <p>¹ Bestimmungen, die nicht unwesentlich in die Rechtsstellung des Individuums eingreifen, können nur durch Gesetz erlassen werden.</p> <p>² Verordnungen und Reglemente können nur aufgrund einer hinreichend bestimmten Ermächtigung in einem Gesetz erlassen werden. Der Grosse Rat kann gegen solche Erlasse sein Veto einlegen.</p> <p>³ Der Staatsrat kann seine Rechtsetzungsbefugnisse weiterdelegieren, sofern es das übergeordnete Recht nicht ausschliesst.</p>	<p>Art. 103 c) Delegation</p> <p>¹ Rechtsetzungsbefugnisse können übertragen werden, sofern es das übergeordnete Recht nicht ausschliesst und die Delegationsnorm hinreichend bestimmt ist.</p> <p>² Grundlegende Bestimmungen ergehen indessen nur in Form des Gesetzes.</p> <p>³ Der Grosse Rat kann gegen Rechtssätze, die in Wahrnehmung der Delegationsbefugnisse ergangen sind, sein Veto einlegen.</p>	
75	<p>Art. 104 Konsultativräte</p> <p>Der Grosse Rat oder der Staatsrat können Konsultativräte einsetzen oder anerkennen.</p>	[gestrichen]	

(2)	2. ABSCHNITT <i>Gesetzgebende Gewalt</i>	2. KAPITEL Grosser Rat	
	Art. 105 Stellung Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons.	<i>(idem)</i>	
76	Art. 106 Zusammensetzung und Wahl ¹ Der Grosse Rat besteht aus 110 Mitgliedern.	Art. 106 Zusammensetzung und Wahl ¹ Der Grosse Rat besteht aus 130 Abgeordneten.	
77	Das Gesetz kann ein Vertretungssystem vorsehen.	<i>[gestrichen]</i>	
	² Die Abgeordneten werden vom Volk im Proporzverfahren für fünf Jahre gewählt. ³ Das Gesetz bestimmt höchstens acht Wahlkreise. Die angemessene Vertretung der Regionen des Kantons ist gewährleistet.	<i>(idem)</i>	
	Art. 107 Sitzungen ¹ Der Grosse Rat versammelt sich: a) regelmässig zu den ordentlichen Sessionen; b) auf Begehren eines Fünftels seiner Mitglieder; c) auf Begehren des Staatsrats. ² Die Plenarsitzungen sind öffentlich. Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen. ³ Die Abgeordneten stimmen ohne Instruktionen. ⁴ Der Grosse Rat kann nur gültig beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.	<i>(idem)</i>	
78	Art. 108 Parlamentarische Vorstösse Parlamentarische Vorstösse erfolgen durch Initiative, Motion, Postulat, Auftrag, Resolution oder Anfrage.	<i>[gestrichen]</i>	

79	<p>Art. 109 Fraktionen Die Abgeordneten können Fraktionen bilden.</p> <p>Art. 110 Kommissionen</p> <p>¹ Der Grosse Rat bildet aus seiner Mitte thematische und spezielle Kommissionen. Die Fraktionen sind darin gemäss ihrer Stärke vertreten.</p> <p>² Die Kommissionen bereiten die Verhandlungen des Grossen Rates vor. Durch Gesetz können ihnen Befugnisse nicht rechtsetzender Natur übertragen werden. Das Gesetz regelt ihre Organisation sowie ihre Untersuchungs-, Einsichts- und Informationsrechte.</p> <p>³ Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Arbeiten.</p>	<i>[gestrichen]</i>	
	<p>Art. 111 Sekretariat Der Grosse Rat verfügt über ein eigenes Sekretariat, das von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär geleitet wird. Er kann die Dienste der Verwaltung in Anspruch nehmen.</p>	<i>(idem)</i>	
	<p>Art. 112 Beziehungen zum Staatsrat</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann den Staatsrat mit dem Auftrag auffordern, Massnahmen in dessen Zuständigkeitsbereich zu ergreifen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates kann Dokumente des Staatsrats, die den Grossen Rat betreffen, jederzeit einsehen.</p> <p>³ Das Sekretariat gewährleistet in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat und dem Staatsrat.</p>	<i>(idem)</i>	
	<p>Art. 113 Kompetenzen</p> <p>a) Rechtsetzung</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p>¹ Der Grosse Rat ist die gesetzgebende Gewalt.</p> <p>² Er kann die Revision der Verfassung vorschlagen.</p> <p>³ Ein Viertel der Abgeordneten kann das Finanzreferendum erwirken (Art. 50 lit. b). Das Gesetz regelt die Einreichungsfrist.</p>	<i>(idem)</i>	
80	<p>Art. 114 2. Konkordate und Staatsverträge</p> <p>¹ Der Grosse Rat genehmigt die interkantonalen und internationalen Verträge.</p>	<p>Art. 114 2. Konkordate und Staatsverträge</p> <p>¹ Der Grosse Rat genehmigt den Beitritt des Kantons zu interkantonalen und internationalen Verträgen.</p>	

	² Er kann diese Kompetenz für kurzfristig kündbare Verträge und solche von untergeordneter Bedeutung dem Staatsrat übertragen. ³ Er kann dem Staatsrat beantragen, Vertragsverhandlungen aufzunehmen oder Verträge zu kündigen.	<i>(idem)</i>	
	Art. 115 b) Planung ¹ Der Grosse Rat prüft: a) das Legislaturprogramm des Staatsrats; b) den Finanzplan;	Art. 115 b) Planung <i>(idem bezüglich Inhalt)</i>	
81	c) die grundlegenden Sachpläne.	<i>[gestrichen]</i>	
82	² Er kann einzelne Punkte vordringlich erklären.	<i>[gestrichen]</i>	
	Art. 116 c) Finanzen ¹ Der Grosse Rat genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates. ² Er beschliesst die Kantonssteuern und bestimmt die Voraussetzungen und Grenzen einer Neuverschuldung.	<i>(idem)</i>	
	Art. 117 d) Wahlen ¹ Der Grosse Rat wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Grossen Rates; b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Staatsrats;	<i>(idem)</i>	
83	c) <i>[gestrichen]</i>	c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts;	
	c ^{bis}) die Mitglieder des Justizrats;	<i>(idem)</i>	
84	d) die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft;	d) auf Vorschlag des Justizrats die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft;	
	e) die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Grossen Rates;	<i>(idem)</i>	

85	f) die Staatskanzlerin oder den Staatskanzler;	f) <i>[gestrichen]</i>	
86	g) die Staatsschatzmeisterin oder den Staatsschatzmeister;	g) <i>[gestrichen]</i>	
	h) die Mitglieder seiner Kommissionen. ² Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse einräumen.	<i>(idem)</i>	
	Art. 118 Obergericht Der Grosse Rat übt die Obergericht aus über: a) den Staatsrat und die Verwaltung; b) die Justiz; c) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.	<i>(idem)</i>	
	Art. 119) Weitere Kompetenzen Der Grosse Rat: a) beurteilt die Gültigkeit von Volksinitiativen; b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden; c) gewährt Amnestie und Begnadigungen; d) erteilt das Kantonsbürgerrecht;	<i>(idem)</i>	
87	e) kann bei Vernehmlassungen an Bundesbehörden Stellung nehmen;	<i>[gestrichen]</i> (vgl. auch Art. 130 Abs. 3)	
	f) übt die vom Bundesrecht den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus; g) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragen werden oder nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.	<i>(idem)</i>	
(2)	3. ABSCHNITT <i>Vollziehende Gewalt</i>	3. KAPITEL Staatsrat	
	Art. 120 Zusammensetzung und Wahl	<i>(idem)</i>	

	¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern. ² Er wird gleichzeitig mit dem Grossen Rat vom Volk im Majorzverfahren gewählt. Wahlkreis ist der Kanton. ³ Die Mitglieder des Staatsrats werden für fünf Jahre gewählt und können ihm nicht während mehr als drei ganzen Legislaturperioden angehören.		
	Art. 121 Vorsitz Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrats wird vom Grossen Rat für ein Jahr gewählt. Sie oder er ist nicht sofort wieder wählbar.	<i>(idem)</i>	
	Art. 122 Staatskanzlei Der Staatsrat verfügt über ein eigenes Sekretariat, das von der Staatskanzlerin oder dem Staatskanzler geleitet wird.	<i>(idem)</i>	
88	Art. 123 Beziehungen zum Grossen Rat ¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Gesetzgebungsentwürfe. Er kann ihm weitere Gegenstände unterbreiten.	Art. 123 Beziehungen zum Grossen Rat ¹ <i>[gestrichen]</i>	
	² Der Staatsrat unterrichtet den Grossen Rat jährlich, und so oft dieser es verlangt, über seine Tätigkeiten und den Stand des Legislaturprogramms. ³ Die Mitglieder des Staatsrats sind dem Grossen Rat gegenüber verantwortlich für ihre Geschäftsführung und für die Handlungen der ihrer Aufsicht unterstehenden Personen.	<i>(idem)</i>	
89	⁴ Die Mitglieder des Staatsrats können an den Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen teilnehmen.	⁴ <i>[gestrichen]</i>	
	⁵ Die Staatskanzlei gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Grossen Rates die Beziehungen zwischen dem Staatsrat und dem Grossen Rat.	<i>(idem bezüglich Inhalt)</i>	
	Art. 124 Kompetenzen a) Im Allgemeinen Der Staatsrat übt die vollziehende Gewalt aus, leitet die Verwaltung und führt die Kantonspolitik.	<i>(idem)</i>	

90	<p>Art. 125 b) Rechtsetzung und Vollzug 1. Rechtsetzung</p> <p>¹ Der Staatsrat bereitet die Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor. ² Er setzt Recht, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.</p> <p>Art. 126 2. Vollzug</p> <p>Der Staatsrat sorgt für den Vollzug der Erlasse des Grossen Rates, der Urteile und des Bundesrechts, soweit dies dem Kanton obliegt.</p>	<p>Art. 125 b) Rechtsetzung</p> <p>¹ Der Staatsrat bereitet die Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor. ² Er setzt Recht, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist, und erlässt Vollzugsbestimmungen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen, soweit dafür nicht die Gesetzesform vorgeschrieben ist.</p> <p>Art. 126 [gestrichen]</p>	
91	<p>Art. 127 3. Ausserordentliche Umstände</p> <p>Der Staatsrat ergreift Massnahmen zur Abwendung ernster und unmittelbar drohender Gefahr. Diese Massnahmen werden wirkungslos mit dem Wegfall der Gefahr oder ein Jahr nach ihrem Erlass, sofern sie der Grosse Rat bis dahin nicht genehmigt hat.</p>	<p>[gestrichen] (vgl. Art. 131^{bis})</p>	
92	<p>Art. 128 c) Planung</p> <p>Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat:</p> <p>a) das Legislaturprogramm; b) den Finanzplan; c) die grundlegenden Sachpläne.</p>	<p>Art. 128 c) Planung</p> <p>Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Legislaturprogramm und den Finanzplan.</p>	
	<p>Art. 129 d) Finanzen</p> <p>¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.</p>	<p>Art. 129 d) Finanzen</p> <p>¹ (<i>idem</i>)</p>	
93	<p>² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter in den vom Grossen Rat gesetzten Grenzen.</p>	<p>² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen.</p>	
	<p>Art. 130 e) Beziehungen nach aussen</p> <p>¹ Der Staatsrat vertritt den Kanton.</p>	<p>Art. 130 e) Beziehungen nach aussen</p> <p>¹ (<i>idem</i>)</p>	
94	<p>² Er schliesst unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates interkantonale und internationale Verträge ab. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Vertragsverhandlungen.</p>	<p>² Er handelt unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates interkantonale und internationale Verträge aus und unterzeichnet sie. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Vertragsverhandlungen.</p>	

(87)	³ Er nimmt Stellung zu den Vorlagen der Bundesbehörden. Dabei berücksichtigt er eine allfällige Stellungnahme des Grossen Rates.	³ Er nimmt Stellung zu den Vorlagen der Bundesbehörden.	
95	⁴ Er konsultiert und informiert regelmässig die freiburgischen Mitglieder der Bundesversammlung.	⁴ <i>[gestrichen]</i>	
	Art. 130^{bis} f) Aufsicht über die Gemeinden Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden aus.	<i>(idem)</i>	
96	Art. 131 g) Ernennungen Der Staatsrat nimmt die Ernennungen vor, welche die Verfassung oder das Gesetz nicht einer anderen Behörde vorbehält.	Art. 131 g) Ernennungen Der Staatsrat nimmt die Ernennungen vor, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.	
(91)	- (vgl. Art. 127)	Art. 131^{bis} h) Ausserordentliche Umstände Der Staatsrat ergreift Massnahmen zur Abwendung ernster und unmittelbar drohender Gefahr. Diese Massnahmen werden wirkungslos mit dem Wegfall der Gefahr oder ein Jahr nach ihrem Erlass, sofern sie der Grosse Rat bis dahin nicht genehmigt hat.	
	Art. 132 <i>[gestrichen]</i>	<i>(idem)</i>	
	Art. 133 Verwaltung ¹ Der Staatsrat bestimmt die zweckmässige Organisation der Verwaltung. ² Er sorgt dafür, dass sie wirkungsvoll und bürgernah ist.	<i>(idem)</i>	
97	Art. 134 Ombudsstelle Der Staat richtet eine unabhängige Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten ein.	Art. 134 Ombudsstelle Der Staatsrat richtet eine unabhängige Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten ein.	

(2)	4. ABSCHNITT <i>Richterliche Gewalt</i>	4. KAPITEL Justiz	
	Art. 135 Grundsätze a) Allgemeine Organisation ¹ Die Rechtspflege wird von den dazu durch Verfassung und Gesetz bestimmten Behörden wahrgenommen.	Art. 135 Grundsätze a) Allgemeine Organisation ¹ (<i>idem</i>)	
98	² Das Gesetz kann ergänzende oder alternative, aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren vorsehen.	² Das Gesetz kann aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren vorsehen.	
	³ Der Grosse Rat stellt der richterlichen Gewalt die notwendigen Mittel für eine rasche und hochwertige Rechtspflege zur Verfügung.	³ (<i>idem</i>)	
	Art. 136 b) Unabhängigkeit ¹ Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist gewährleistet.	Art. 136 b) Unabhängigkeit ¹ (<i>idem</i>)	
99	² Die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie können von der Wahlbehörde abberufen werden.	² Die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie können ausschliesslich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von der Wahlbehörde abberufen werden.	
(65)	- (vgl. Art. 94 ^{bis})	Art. 137 c) Beachtung übergeordneten Rechts Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbehörden wenden Bestimmungen, die gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht an.	
	Art. 138 Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege ¹ Die Zivilrechtspflege wird ausgeübt durch: a) die Friedensgerichte und ihre Vorsitzenden; b) die Zivilgerichte und ihre Vorsitzenden; c) das Kantonsgericht.	Art. 138 Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege ¹ (<i>idem</i>)	
100	² Die Strafrechtspflege wird ausgeübt durch: a) die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter; b) die Strafgerichte und ihre Vorsitzenden;	² Die Strafrechtspflege wird ausgeübt durch: a) die Oberamtspersonen;	

	c) das Wirtschaftsstrafgericht; d) die Jugendstrafkammer und ihre Vorsitzenden; e) das Kantonsgericht.	b) die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter; c) die Strafgerichte und ihre Vorsitzenden; d) das Wirtschaftsstrafgericht; e) die Jugendstrafkammer und ihre Vorsitzenden; f) das Kantonsgericht.	
101	³ Das Kantonsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz in die endgültige Zuständigkeit einer anderen Behörde gelegt werden.	³ Das Kantonsgericht ist die ordentliche Verwaltungsverwaltungsbehörde. (vgl. auch Art. 139 Abs. 2)	
	⁴ Das Gesetz kann besondere Gerichtsbehörden vorsehen.	(idem)	
	Art. 139 Kantonsgericht ¹ Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.	Art. 139 Kantonsgericht ¹ (idem)	
(101)	- (vgl. Art. 138 Abs. 3)	² Es beurteilt als letzte kantonale Instanz verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz in die endgültige Zuständigkeit einer anderen Behörde gelegt werden.	
102	² Es bestimmt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für ein Jahr.	³ Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts wird vom Grossen Rat für ein Jahr gewählt. Sie oder er ist nicht sofort wieder wählbar.	
	Art. 140 Justizrat a) Stellung Der Justizrat ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde über die Justiz. Er begutachtet die Kandidaturen für die Justizbehörden.	(idem)	
103	Art. 141 b) Zusammensetzung und Bestellung ¹ Der Justizrat besteht aus: a) einem Mitglied des Grossen Rates; b) einem Mitglied des Staatsrats; c) einem Mitglied des Kantonsgerichts; d) einem Mitglied des Freiburger Anwaltsverbands; e) einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität; f) einem Mitglied der Staatsanwaltschaft;	Art. 141 b) Zusammensetzung und Bestellung ¹ Der Justizrat besteht aus: a) einem Mitglied des Grossen Rates; b) einem Mitglied des Staatsrats; c) einem Mitglied des Kantonsgerichts; d) einem Mitglied des Freiburger Anwaltsverbands; e) einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität; f) einem Mitglied der Staatsanwaltschaft;	

	g) einem Mitglied der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden. ² Die Mitglieder des Justizrats werden vom Grossen Rat auf Vorschlag jener Behörde oder Gruppe bezeichnet, welcher sie angehören.	g) einem Mitglied der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden; h) zwei anderen Mitgliedern. ² Die Mitglieder des Justizrats werden vom Grossen Rat bezeichnet, die sieben erstgenannten auf Vorschlag jener Behörde oder Gruppe, der sie angehören, die zwei anderen auf Vorschlag des Justizrats.	
	³ Sie werden für fünf Jahre gewählt und können nicht mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied des Justizrats sein.	<i>(idem)</i>	
	Art. 142 c) Aufsicht ¹ Der Justizrat übt die Administrativ- und Disziplinaraufsicht über die richterliche Gewalt sowie die Staatsanwaltschaft aus. ² Er kann die Administrativaufsicht über die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden dem Kantonsgericht übertragen. ³ Er informiert den Grossen Rat jährlich, und so oft dieser es verlangt, über seine Tätigkeit.	<i>(idem)</i>	
	Art. 143 d) Wahlen Der Justizrat begutachtet die Bewerbungen für die Ämter der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft zuhanden des Grossen Rates; dabei stützt er sich auf die Ausbildung, die berufliche Erfahrung und die persönlichen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten.	<i>(idem)</i>	

(2)	4. KAPITEL Gemeinen und territoriale Gliederung	VII. TITEL Gemeinden und territoriale Gliederung	
	Art. 144 Gemeinden a) Stellung ¹ Die Gemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen des kantonalen Rechts gewährleistet. Gemeindeverbände können sich in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf berufen.	Art. 144 Gemeinden a) Stellung ¹ und ² <i>(idem)</i>	
104	³ Bestand und Gebiet der Gemeinden sind gewährleistet.	³ <i>[gestrichen]</i>	

	<p>Art. 145 b) Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinden erfüllen die ihnen durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 145 b) Aufgaben</p> <p>¹ (<i>idem</i>)</p>	
105	<p>² Sie achten auf das Wohlergehen der Bevölkerung, gewährleisten eine dauerhafte Lebensqualität und bieten bürgernahe Dienste an.</p>	<p>² Sie achten auf das Wohlergehen der Bevölkerung, gewährleisten eine dauerhafte Lebensqualität und verfügen über bürgernahe Dienste.</p>	
	<p>Art. 146 c) Organe</p> <p>¹ Den Gemeindeorganen können alle in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten angehören.</p> <p>² Jede Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung oder einen Generalrat sowie einen Gemeinderat.</p>	<p>Art. 146 c) Organe</p> <p>¹ und ² (<i>idem</i>)</p>	
106	<p>³ Der Generalrat wird im Proporzverfahren für fünf Jahre gewählt.</p> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat legt die Anzahl Mitglieder des Gemeinderates zwischen fünf und neun fest.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat wird im Majorzverfahren für fünf Jahre gewählt, sofern nicht das Proporzwahlverfahren beantragt wird. Er wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.</p>	<p>³ bis ⁵ [<i>gestrichen</i>]</p>	
	<p>⁶ Art. 94, 94^{bis}, 97, 98 Abs. 1 und 100 gelten sinngemäss für die Gemeinden.</p>	<p>⁶ (<i>idem</i> – unter Vorbehalt der Streichung der Art. 94^{bis} und 97)</p>	
107	<p>Art. 147 d) Finanzordnung</p> <p>¹ Die Gemeinden verfügen über Autonomie bei der Festlegung, der Erhebung und der Verwendung der Gemeindeabgaben und -steuern.</p>	<p>Art. 147 d) Finanzordnung</p> <p>¹ Die Gemeinden verfügen nach Massgabe der Gesetzgebung über Autonomie bei der Festlegung und Erhebung der Gemeindeabgaben und -steuern.</p>	
	<p>² Sie erstellen einen Finanzplan.</p>	<p>² (<i>idem</i>)</p>	
108	<p>Art. 148 Finanzausgleich</p> <p>¹ Der Staat trifft Massnahmen zur Angleichung der Finanz- und Steuerkraft der Gemeinden; insbesondere besteht unter den Gemeinden ein Finanzausgleich.</p> <p>² Er trägt dabei der Situation der Gemeinden mit besonderen kantonalen Funktionen Rechnung.</p>	<p>Art. 148 Finanzausgleich</p> <p>Der Staat trifft Massnahmen, um die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den Gemeinden zu vermindern; insbesondere besteht unter den Gemeinden ein Finanzausgleich.</p>	

	<p>Art. 149 Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>¹ Der Staat fördert die interkommunale Zusammenarbeit.</p> <p>² Die Gemeinden können sich für die Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zusammenschliessen. Sie müssen sich an sämtlichen Aufgaben des Gemeindeverbands beteiligen.</p> <p>³ Der Staat kann Gemeinden verpflichten, einem Gemeindeverband beizutreten oder einen solchen zu gründen.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können regionale Verwaltungsstrukturen errichten.</p>	(idem)	
	<p>Art. 150 Fusionen</p> <p>¹ Der Staat fördert und begünstigt Gemeindefusionen.</p>	<p>Art. 150 Fusionen</p> <p>¹ (idem)</p>	
109	<p>² Die Fusionen können über die Kantonsgrenzen hinaus erfolgen.</p>	² [gestrichen]	
	<p>³ Die Gemeindebehörden, die Stimmberechtigten sowie der Staat können eine Gemeindefusion vorschlagen.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden entscheiden über die Fusion. Abs. 5 bleibt vorbehalten.</p> <p>⁵ Wenn es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Staat nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Fusion anordnen.</p>	³ bis ⁵ (idem)	
	<p>Art. 151 [verschoben nach Art. 149 Abs. 4]</p>	(idem)	
110	<p>Art. 152 Verwaltungskreise</p> <p>¹ Der Staat kann den Kanton in Verwaltungskreise aufteilen.</p> <p>² Das Gesetz bestimmt deren Aufgaben, Struktur und Organisation.</p>	<p>Art. 152 Bezirke</p> <p>¹ Das Kantonsgebiet ist in Verwaltungsbezirke aufgeteilt.</p> <p>² Eine von den Stimmberechtigten gewählte Oberamtsperson leitet den Bezirk und erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.</p>	
111	-	³ Bei der Fusion von Bezirken sind die Stimmberechtigten der Gemeinden der betroffenen Bezirke zu konsultieren.	
(110)	<p>[Schlussbestimmungen]</p> <p>Art. ... Verwaltungskreise (Art. 152)</p> <p>¹ Die jetzigen Verwaltungsstrukturen, namentlich die Bezirke,</p>	<p>[Schlussbestimmungen]</p> <p>Art. 169 [gestrichen]</p>	

	<p>bleiben in Kraft bis zum Erlass des Gesetzes, welches in einer Frist von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Verfassung ergehen sollte.</p> <p>² Solange sie bestehen, sind folgende Grundsätze anwendbar:</p> <p>a) Die jetzigen Verwaltungskreise, namentlich die Bezirke, können nur unter Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Bezirke Änderungen erfahren.</p> <p>b) Die Oberamtspersonen werden vom Volk gewählt.</p> <p>c) Art. 96 Abs. 3 und 98 Abs. 2 sind auch auf die Oberamtspersonen anwendbar.</p>		
--	---	--	--

Abst. Nr. L3	Lesung 1	Lesung 2	Lesung 3
(2)	<p>V. TITEL Die zivile Gesellschaft</p>	<p>VIII. TITEL Zivile Gesellschaft</p>	
112	<p>Art. 153 Grundsätze</p> <p>¹ Staat und Gemeinden können die Organisationen der zivilen Gesellschaft unterstützen.</p> <p>² Sie fördern das staatsbürgerliche Bewusstsein.</p> <p>³ Sie bieten insbesondere Kindern und Jugendlichen einen entsprechenden Unterricht und Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung an.</p>	<p>Art. 153 Grundsätze</p> <p>¹ Staat und Gemeinden können die Organisationen der zivilen Gesellschaft unterstützen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Sie können sie konsultieren.</p> <p>² Sie fördern insbesondere bei Kindern und Jugendlichen das staatsbürgerliche Bewusstsein.</p>	
113	<p>Art. 154 Vereine</p> <p>¹ Staat und Gemeinden anerkennen die Bedeutung des Vereinslebens; sie können Vereine unterstützen. Sie können diesen durch Zusammenarbeitsverträge Aufgaben übertragen.</p> <p>² Staat und Gemeinden können Vereinen Gegenstände, die sie betreffen, zur Vernehmlassung unterbreiten.</p> <p>³ Staat und Gemeinden fördern die Freiwilligenarbeit und unterstützen entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten.</p>	<p>Art. 154 Vereine</p> <p>¹ Staat und Gemeinden anerkennen die Bedeutung des Vereinslebens; sie können Vereine unterstützen und ihnen Aufgaben übertragen.</p> <p>² Sie fördern die Freiwilligenarbeit.</p>	
114	<p>Art. 155 Politische Parteien</p> <p>¹ Die politischen Parteien tragen als bedeutende demokratische</p>	<p>Art. 155 Politische Parteien</p> <p>Die politischen Parteien stellen eine bedeutende demokratische</p>	

	<p>Kraft zur Meinungsbildung und zur Beteiligung der Bevölkerung am politischen Leben bei.</p> <p>² Staat und Gemeinden können die politischen Parteien finanziell unterstützen.</p> <p>³ Staat und Gemeinden können den politischen Parteien Angelegenheiten von gewisser Bedeutung zur Vernehmlassung unterbreiten.</p>	Kraft dar; Staat und Gemeinden können sie finanziell unterstützen	
Abst. Nr. L3	Lesung 1	Lesung 2	Lesung 3
(2)	VI. TITEL Kirchen und Religionsgemeinschaften	IX. TITEL Kirchen und Religionsgemeinschaften	
	<p>Art. 156 Grundsätze</p> <p>¹ Staat und Gemeinden anerkennen die gesellschaftliche Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften.</p> <p>² Die Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung frei.</p>	<i>(idem)</i>	
	<p>Art. 157 Anerkannte Kirchen</p> <p>¹ Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind öffentlichrechtlich anerkannt.</p> <p>² Die anerkannten Kirchen sind autonom. Ihr Statut untersteht der staatlichen Genehmigung.</p>	<i>(idem)</i>	
	<p>Art. 158 Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften</p> <p>¹ Die anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.</p> <p>² Sie können öffentlichrechtliche Befugnisse erhalten oder öffentlichrechtlich anerkannt werden, wenn ihre gesellschaftliche Bedeutung es rechtfertigt und wenn sie die Grundrechte beachten.</p>	<i>(idem)</i>	

	Art. 159 Steuern ¹ Die Erhebung von Kirchensteuern wird durch das Gesetz geregelt.	Art. 159 Steuern ¹ (<i>idem bezüglich Inhalt</i>)	
115	² Das Gesetz kann die Kirchensteuer durch eine Mandatssteuer ersetzen.	² [<i>gestrichen</i>]	
Abst. Nr. L3	Lesung 1	Lesung 2	Lesung 3
	-	X. TITEL Verfassungsrevision	
(37)	- (vgl. Art. 45 und 48)	Art. 159^{bis} Totalrevision ¹ Die Totalrevision der Verfassung kann vom Grossen Rat oder durch Volksinitiative verlangt werden. ² Wird die Totalrevision verlangt, entscheidet das Volk: a) ob sie durchzuführen ist; b) ob der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat damit zu betrauen ist. ³ Wird ein Verfassungsrat mit der Durchführung betraut, so wird er im gleichen Verfahren wie der Grosse Rat für fünf Jahre gewählt. Es bestehen indessen keine Unvereinbarkeiten. ⁴ Lehnt das Volk den Entwurf ab, erarbeitet das mit der Revision betraute Organ einen zweiten. Wurde ein Verfassungsrat eingesetzt, so verlängern sich seine Befugnisse um zwei Jahre. Art. 159^{ter} Teilrevision ¹ Die Teilrevision der Verfassung kann vom Grossen Rat und durch Volksinitiative verlangt werden. ² Sie darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und muss die Einheit der Form und der Materie wahren und durchführbar sein.	

Abst. Nr. L3	Lesung 1	Lesung 2	Lesung 3
(2)	XI. TITEL Schlussbestimmungen	XI. TITEL Schlussbestimmungen	
116*	Art. 160 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts Vorliegende Verfassung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wird die Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857 (SGF 10.1) aufgehoben. Nachfolgende Bestimmungen bleiben vorbehalten.		
117*	Art. 161 Übergangsrecht a) Grundsätze ¹ Die Rechtsordnung ist ohne Verzug an die vorliegende Verfassung anzupassen. Die entsprechenden Änderungen müssen spätestens am 1. Januar 2009 in Kraft treten. ² Wo die vorliegende Verfassung Ausführungsbestimmungen erfordert, bleibt bis zu deren Erlass das bisherige Recht in Kraft.		
(27)	Art. ... Mutterschaft (Art. 34) ¹ Die kantonale Mutterschaftsversicherung muss spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung ihre Leistungen auszahlen. ² Sie wird bei Einrichtung einer entsprechenden eidgenössischen Versicherung aufgehoben.	Art. 162 b) Besondere Bestimmungen 1. Mutterschaft (Art. 34) ¹ Die bei Geburt und Adoption zu entrichtenden kantonalen Leistungen werden während mindestens 14 Wochen ausbezahlt. ² Sie sind spätestens ab 1. Januar 2008 auszuzahlen. ³ Sollte eine Mutterschaftsversicherung auf Bundesebene eingerichtet werden, wird die Zahlung in den vom Bundesrecht vorgesehenen Leistungskategorien eingestellt (Mütter mit [Art. 34 Abs. 2] oder ohne Erwerbstätigkeit [Art. 34 Abs. 3], Adoption [Art. 34 Abs. 4]).	

* Soweit eine dritte Lesung dieser Bestimmung notwendig ist.

118*	<p>Art. 163 2. Ausübung der politischen Rechte und Wählbarkeit (Art. 53 und 146)</p> <p>¹ Ausländerinnen und Ausländer können ihre politischen Rechte ab dem 1. Januar 2006 ausüben.</p> <p>² Sie sind ab diesem Zeitpunkt wählbar.</p>		
119*	<p>Art. 164 3. Hängige Verfassungsinitiativen (Art. 45 ff. und 113)</p> <p>Der Grosse Rat passt den Text hängiger Verfassungsinitiativen formal an die vorliegende Verfassung an.</p>		
120*	<p>Art. 165 4. Grosser Rat und Staatsrat</p> <p>¹ Die neuen Regeln über den Grossen Rat, insbesondere jene über sein Sekretariat (Art. 111), finden im Hinblick auf die Legislaturperiode 2007-2011 Anwendung.</p> <p>² Für die neuen Regeln über den Staatsrat gilt dasselbe.</p>		
121*	<p>Art. 166 5. Richterliche Gewalt, Staatsanwaltschaft und Justizrat</p> <p>¹ Der Justizrat nimmt seine Tätigkeit am 1. Juli 2007 auf. Seine Aufsichtstätigkeit beginnt indes erst am 1. Januar 2008.</p> <p>² Das vereinigte Kantonsgericht nimmt seine Tätigkeit am 1. Januar 2008 auf.</p> <p>³ Für die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft gilt folgendes:</p> <p>a) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung im Amt sind, bleiben es bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer.</p> <p>b) Die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2007 zu besetzenden Ämter unterstehen dem bisherigen Recht.</p> <p>c) Die neuen Bestimmungen (Art. 117, 136 und 143) sind auf die ab dem 1. Januar 2008 zu besetzenden Ämter anwendbar.</p>		
122*	<p>Art. 167 6. Friedensgerichte (Art. 138)</p> <p>¹ Das Friedensgerichtswesen ist zu reformieren.</p>		

* Soweit eine dritte Lesung dieser Bestimmung notwendig ist.

	<p>² Massgebende Richtlinien sind dabei insbesondere die Professionalisierung, die Reduzierung der Anzahl der Friedensgerichtskreise, die interdisziplinäre Zusammensetzung der Behörde sowie allgemein die Kompatibilität mit der auf Bundesebene in Vorbereitung stehenden Reform des Vormundschaftsrechts.</p> <p>³ Art. 161 Abs. 1 ist nicht anwendbar.</p>		
123*	<p>Art. 168 7. Gemeinden (Art. 54 bis 56 und 144 bis 151)</p> <p>Die neuen Regeln über die Gemeinden mit Ausnahme des Art. 148 (Finanzausgleich) finden im Hinblick auf die Verwaltungsperiode 2006-2011 Anwendung.</p>		
(110)	<p>Art. ... Verwaltungskreise (Art. 152)</p> <p>¹ Die jetzigen Verwaltungsstrukturen, namentlich die Bezirke, bleiben in Kraft bis zum Erlass des Gesetzes, welches in einer Frist von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Verfassung ergehen sollte.</p> <p>² Solange sie bestehen, sind folgende Grundsätze anwendbar:</p> <p>a) Die jetzigen Verwaltungskreise, namentlich die Bezirke, können nur unter Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Bezirke Änderungen erfahren.</p> <p>b) Die Oberamtspersonen werden vom Volk gewählt.</p> <p>c) Art. 96 Abs. 3 und 98 Abs. 2 sind auch auf die Oberamtspersonen anwendbar.</p>	[gestrichen]	

* Soweit eine dritte Lesung dieser Bestimmung notwendig ist.